

**Aufgabe I****1. Kompetenzwidrigkeit**

Forstwesen grundsätzlich gemäß Art 10 Abs 1 Ziffer 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung; gemäß Art 10 Abs 2 B-VG Befugnis, Gesetzgebungskompetenz an Landesgesetzgeber zu delegieren (Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers); mit § 15 Abs 4 ForstG wird Ermächtigung gemäß Art 10 Abs 2 B-VG zur Festsetzung des Mindestausmaßes erteilt; durch § 1 Ziffer 2 Bgld FAG davon Gebrauch gemacht, somit nicht kompetenz- bzw verfassungswidrig.....(4)\_\_\_

**2. Rechtswidrige Kundmachung des § 1 Ziffer 2 Bgld FAG****Vorgehen des VfGH**

Der VfGH hat von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art 139 B-VG sowie ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art 140 B-VG einzuleiten.....(1)\_\_\_  
Präjudiziell ist eine Norm dann, wenn die Behörde die Norm denkmöglich angewendet hat bzw anwenden hätte sollen oder wenn sie sonst Voraussetzung für die Entscheidung des VfGH ist; § 1 Ziffer 2 Bgld FAG idF LGBl 2010/23 ist präjudiziell, weil ihn die Behörde (zu Recht, wenn auch inhaltlich falsch - siehe unten Eigentumsfreiheit) angewendet hat.....(3)\_\_\_

Die Druckfehlerberichtigung im LGBl 2010/23 ist als Verordnung des LH zu qualifizieren; berichtigungsfähige Druckfehler sind von Publikationsmängeln zu unterscheiden; eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern durch den LH ist in verfassungskonformer Interpretation (Mitwirkung des LH am Gesetzgebungsverfahren des Landes als Ausnahme vom Prinzip der Trennung der Gesetzgebung von der Vollziehung nur eingeschränkt zulässig; vgl Art 95 Abs 1 und Art 97 Abs 1 B-VG) nur zulässig, wenn dadurch nicht der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert würde (vgl § 10 BGBIG); Veränderung der Mindestbreite durch LGBl 2010/23 geht über Ermächtigung hinaus, daher rechtswidrige Verordnung.....(5)\_\_\_

§ 1 Ziffer 2 Bgld FAG idF LGBl 2010/22 ist präjudiziell, weil er im Folgeverfahren anzuwenden wäre; die mit LGBl 2010/22 kundgemachte Gesetzesbestimmung weicht inhaltlich vom Gesetzesbeschluss ab und stellt daher nicht bloßen Druckfehler dar; Verstoß gegen das Gebot zur vollständigen Publikation; es handelt sich um einen nicht berichtigungsfähigen Kundmachungsfehler (Publikationsmangel); § 1 Ziffer 2 Bgld FAG ist somit verfassungswidrig.....(4)\_\_\_

**Umfang der Aufhebung**

Der VfGH hat mangels Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung diese zur Gänze und die Novelle LGBl 2010/22 als verfassungswidrig aufzuheben.....(1)\_\_\_

**3. Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)**

Obwohl Staatsbürgerrecht, kraft Unionsrechts Ausdehnung auf Unionsbürger und juristische Personen mit Sitz in Mitgliedstaat (Art 18 AEUV); Grün GmbH daher Grundrechtsträger.....(2)\_\_\_

Art 6 StGG schützt jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit vor intentionalen Beschränkungen; Waldbewirtschaftung zwar von Schutzbereich erfasst, aber Nichterteilung der Teilungsbewilligung ist nicht als intentionaler Eingriff zu qualifizieren.....(2)\_\_\_

**Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK)**

Grundrechtsträger sind sowohl Staatsbürger als auch fremde, natürliche wie auch juristische Personen; Grundrechtsträgerschaft der Grün GmbH daher gegeben.....(1)\_\_\_  
Schutzbereich umfasst alle vermögenswerten Privatrechte einschließlich des Sacheigentums; durch Bescheid Eigentümerbefugnisse der Grün GmbH beschränkt.....(2)\_\_\_

Bescheid verletzt Eigentumsfreiheit, wenn er gesetzlos ergeht, eine Norm denkmöglich angewendet wurde (qualifizierte Rechtswidrigkeit oder verfassungswidrige Interpretation) oder er auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruht.....(2)\_\_\_  
§ 1 Ziffer 2 Bgld FAG lässt eindeutig eine Teilung in mehr als zwei Teile zu (arg „allen“); Behörde hat Gesetz denkmöglich iSv offensichtlich falsch angewendet; Bescheid beruht auf rechtswidriger generellen Norm (siehe oben 2.).....(2)\_\_\_

**Gleichheitssatz (BVG RassDiskr)**

Gleichheitssatz nach Art 2 StGG und Art 7 B-VG Staatsbürgerrecht; darauf kann sich Grün GmbH (Fremde) nicht berufen; BVG RassDiskr gewährt ihr (zumindest gegenüber Vollziehung) gleichen Schutz; alternativ: nach VfGH Art 7 B-VG auch auf Unionsbürger und juristische Personen mit Sitz in Mitgliedstaat anwendbar (Art 18 AEUV).....(2)\_\_\_

Dieses Recht wird durch Bescheid verletzt, wenn er auf BVG RassDiskr-widrigen Gesetz beruht, Behörde dem angewendeten Gesetz fälschlich einen BVG RassDiskr-widrigen Inhalt unterstellt oder Willkür übt.....(2)\_\_\_

Bescheid beruht nicht auf einer BVG RassDiskr-widrigen Grundlage; denkmögliche iSv offensichtlich falscher Gesetzesanwendung (siehe oben Eigentumsfreiheit) indiziert Willkür; Bescheid verstößt daher gegen BVG RassDiskr.....(2)\_\_\_

**4. Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG)**

Gesetzlicher Richter verletzt, wenn Behörde eine Zuständigkeit in rechtswidriger Weise in Anspruch nimmt oder Zuständigkeit in rechtswidriger Weise ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert; delegierte Gesetzgebung gemäß Art 10 Abs 2 B-VG umfasst nicht Vollziehung; die Vollziehung der ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu; daher ist nicht LReg, sondern – mangels anders lautender gesetzlicher Vorschriften – LH 2. Instanz (mittelbare Bundesverwaltung, Art 102 Abs 1 iVm Art 103 Abs 4 B-VG); angefochtener Bescheid daher von (sachlich) unzuständiger Behörde erlassen.....(4)\_\_\_

**Einwand der Nichterschöpfung des Instanzenzuges**

Landesregierung lediglich zu Entscheidungen im Rahmen der Landesverwaltung berufen (vgl Art 101 Abs 1 B-VG); ein eingeschlagener (wenn auch der falsche) Instanzenzug ist fortzusetzen; Instanzenzug daher erschöpft.....(2)\_\_\_

**Aufgabe II**

Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG), Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK), Gleichheit (BVG RassDiskr) und auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) sowie Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Erwerbsfreiheit, Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichheit und in einfachgesetzlich gewährleistetem Recht auf Erteilung einer Teilungsbewilligung (§ 14 ForstG iVm § 1 Bgld FAG) wegen Anwendung der gesetzwidrigen Verordnung (Verordnung des LH vom 01.08.2010, LGBl 2010/23) und des verfassungswidrigen Gesetzes (§ 1 Ziffer 2 Bgld FAG, LGBl 2010/22).....(3)\_\_\_

**Aufgabe III**

Kostensatz gemäß § 88 VfGG nach funktioneller Zuordnung; Bgld Landesregierung wurde für das Land Burgenland tätig; daher hätte Grün GmbH Kostensatz vom Land Burgenland zu verlangen.....(2)\_\_\_

**Aufgabe IV**

Nein, da durch die aufschiebende Wirkung die Wirkungen des Bescheides nur suspendiert werden; aus der Zuerkennung einer solchen kann niemandem ein Recht erwachsen, das er nicht vorher gehabt hat.....(2)\_\_\_

**Gesamteindruck**.....(2)\_\_\_

**Gesamt**.....(50)\_\_\_

**Name:**